Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Amtsblatt des Badischen Ministeriums für Kultus und Unterricht

Baden / Ministerium des Kultus und Unterrichts

Karlsruhe, 71.1933,1-10; 73.1935 - 80.1942; mehr nicht

digitalisiert

14.10.1940 (No. 18)

urn:nbn:de:bsz:31-48277

Mr. 18



Amtsblatt

bes Babischen Ministeriums bes kultus und Unterrichts

Berausgegeben bom Minifterium beg Kultug und Unterrichts.

Ausgegeben

Rarlsrube, den 14. Oftober

1940

Juhalt.

- I. Erlaffe bes Reichsminifteriums für Wiffenschaft, Erziehung und Bollsbilbung.
- II. Befanntmachungen.

Mietbeihilfen für Behördenbedienstete in ben teilweise geräumten westlichen Grenggebieten.

- III. Perfonalnachrichten.
- IV. Gingefandte Drudwerte und Lehrmittel.
- V. Mitteilung.

I. Erlasse des Reichsministeriums für Wissenschaft, Erzichung und Volksbildung. Aus Heft 17 des Reichsministerialamtsblattes:

Nr. 542 "Sammlungen in Diensträumen öffentlicher Behörden und Betriebe" (Deutsch. Wiss Erziehg. Volksbildg. 1940 S. 403) — Nr. A I 5854/40.

II. Befanntmachungen.

Mietbeihilfen für Behörbenbebienftete in ben teilweise geräumten weftlichen Grenzgebieten.

Un famtliche unterftellten Dienftftellen.

Der Heichsminister der Finanzen hat mit dem nachstehend abgedruckten Erlaß vom 6. September 1940 A 5184 — 11036 IV (RBB. S. 228) eine besondere Regelung wegen Gewährung von Mietbeihilsen für die aus dem Bereich der teilweise geräumten westlichen Grenzgebiete rückgeführten Beshördenbediensteten getroffen.

Für die Sewährung einer Mietbeihilse kommen im wesentlichen alle Bediensteten — bazu zählen auch die Lehrkräfte an den öffentlichen Schulen — in Frage, die entsprechend meiner Bekantnmachung vom 26. März 1940 Kr. A I 1584 — Amtsblatt 1940 S. 57/59 — s. 3t. nur eine Käumungsunterstützung erhalten konnten.

Die Gewährung ber Mietbeihilfe ift an die folsgenden Boraussenungen geknüpft:

- a) Der Antragsteller muß verheiratet ober einem Berheirateten gleichzustellen sein (vergl. Rr. 7 ber Abordnungsbestimmungen im Teil IV der Reiselsstenvorschriften vom 26. März 1934 Amtsblatt 1934 S. 60 —.
- b) Es muß in jedem Falle feststehen, daß die Familienangehörigen nach den örtlichen behördlichen Anordnungen auch zur Freimachung verpflichtet waren.

Jeder Bedienstete, ber hiernach die Mietbeihilfe in Anspruch nehmen will, hat fofort einen Antrag in boppelter Fertigung nach bem beigefügten Mufter auf bem Dienstwege hierher einzureichen.

Der Dienstvorgesetzte hat die Angaben des Anstragstellers durch Einsichtnahme in den Mietvertrag und auf Grund eines Rachweises über die in der in Frage kommenden Zeit entrichtete Miete zu prüsen. Soweit eine Räumungsunterstützung auf Grund meiner Bekanntmachung vom 26. März 1940 (a.a.D.) nicht gewährt worden ist, hat sich der Dienstvorgesetzte von der Freimachungspsschicht dadurch zu überzeugen, daß er sich den Freimachungsschein durch den Beamten vorlegen läßt. In Zweiselsfällen sind die in Frage kommenden Belege dem Antrag anzuschließen.

Die gewissenhaft ausgefüllten Anträge sind mir für die Dienststelle gesammelt baldmöglichst, längstens bis 1. Rovember 1940, mit der durch den Dienstvorgesetzen vollzogenen Bescheinigung "Sachlich richtig" in boppelter Fertigung vorzulegen. Die notwendigen Bordrucke für den Antrag können bei dem Verlag des Amtsblatts bezogen werden.

Jum Wehr-(Not)dienst einberusene verheiratete und Verheirateten gleichzustellende Bedienstete, welche nach den vorstehenden Bestimmungen eine Mietbeihilse erhalten können, sind um gehend zu verständigen. Die daraushin einkommenden Anträge können zur Bermeidung einer Berzögerung gesondert vorgelegt werden.

Rarlsrube, ben 7. Ottober 1940.

Der Minifter bes Rultus und Unterrichts

Mr. A I 5984

In Bertretung

Gärtner

Untrag

auf Gewährung einer Mietbeihilfe

gemäß Erlaß des Reichsministers der Finanzen vom 6. September 1940 A 5184 — 11036 IV (RBB. 1940 S. 228).

Befanntmachung des Minifters des Rultus und Unterrichts vom 7. Oftober 1940 (Umtsblatt 1940, S. 149).

A. Name des Antragstellers:		Catalia 202 Restaminamentes
Stand:		
Dienfiftelle (Schule)	
Wohnung Wohnung		Straße
B. Zum Haushalt bes Antragstellers gehörige Person	ten:	
Name:	Alter:	Stellung im Haushalt:
1.		
2		
3.		
4.		
5.	and a continuous and a	
6.		
7.		
C. Beihilfegrund: Rudführung ber vorftehend unter B	Biffer	genannten Berfonen.
War die Rücfführung verpflichtend und warum?		
D. Dauer ber Rückführung vom	bis	Tage.
E. Außer dem Antragsteller — soweit er nicht im ? Beit in der Wohnung gurudgeblieben:		
a) Haushaltsangehörige (nach B Ziff):		
b) Familienangehörige mit Mietanteil:		sis America was mattalania maka
c) Untermieter:		

151

F.	Miete für die ständige Wohnung am Freimachungsort: Jahresmiete It. Bertrag:
	Monatliche Miete im Freimachungszeitraum (einschl. Nebengebühren, jedoch ohne Rebenleistungen, z. B. für Heizung, Beleuchtung usw.)
	— Einnahmen an Untermiete bzw. Mietanteile von Angehörigen an der gemeinsamen Bohnung sind an der monatlichen Miete in Abzug zu bringen —.
	Es wurden sonach im Freimachungszeitraum, = Tage, durch den Antragsteller AN bezahlt.
G.	Sonstige Erläuterungen:
3	Ich versichere, die vorstehenden Angaben sorgfältig und nach bestem Gewissen gemacht zu haben, ch bin mir bewußt, daß falsche Angaben zur Bestrasung führen können. Die Zahlung der zu gewährenden Mietbeihilse erbitte ich auf mein Konto Nr.
	bei ber
	, ben 1940.
	(Unterschrift, Amtsbezeichnung)
	"Sachlich richtig"
***	(Diensisielle, Unterschrift, Amisbezeichnung

1

91 r. 3507.

Mietbeihilfe für Behördenbebienftete in ben teilmeife geräumten westlichen Grenggebieten.

Für die aus dem Bereich der teilweise geräumten westlichen Grenzgebiete rückgeführten Behördenbediensteten wird folgendes bestimmt:

- 1. Versorgungsempfänger, die als Mieter von Wohnstäumen insolge einer amtlichen Käumung oder der amtlich angeordneten Kücfführung von Angehörigen ihres Haushalts nicht in der Lage sind, ohne unbillige Einschränkung ihres Lebensunterhalts die von ihnen geschuldete Miete am Heimatort aus ihren laufenden Einnahmen zu zahlen, können auf Antrag eine Mietbeihisse durch das Meich nach Maßgabe des Kunderlasses des Keichsministers des Innern und des Keichsministers des Innern und des Keichsministers der Finanzen vom 25. April 1940 I Ra 4355/40 246 e und O 1371 A 11 1043 V (KMBsis. S. 829) ersbalten.
- 2. Den zum Wehrdienst (Notdienst) einberusenen Behördenbediensteten können auf Antrag die Mietauslagen in nachgewiesener Söhe erstattet werden,
 wenn sie insolge der amtlich angeordneten Rückführung von Angehörigen ihres Haushalts nicht
 in der Lage sind, die Miete an ihrem heimatort
 für die in Betracht kommende Zeit aus ihren
 lausenden Einnahmen ohne unbillige Einschränkung des Lebensunterhalts der Familie zu bestreiten. Die Erstattung ersolgt durch den Diensiherrn.
- 3. Den Behörbenbebiensteten, die allein ober mit ihren Haushaltsangehörigen aus Anlaß einer amtlich angeordneten Rücksührung eines Teils der Bevölkerung die Wohnung geräumt haben und die Miete an ihrem ständigen Wohnort im Räumungsgebiet weiterzahlen mußten, können auf Antrag diese tatsächlich entstandenen Wietauslagen für die Daner der auswärtigen Unterbringung erstattet werden. Gleiches gilt, wenn die Haushaltsangehörigen der Behördenbediensteten allein rückgeführt wurden. Die Erstattung ersolgt durch den Dienstherrn. Diese Regelung gilt nur für die Zeit der Rücksührung bis einschließlich 31. Dezember 1939.
- 4. Saben Behörbenbedienstete, beren Haushaltsangehörige aus Anlaß einer amtlich angeordneten Teilsräumung rückgeführt worden sind, die eigene Bohnung am ständigen Bohnort selbst weitersbenutt, so kann bei ihnen für die Zeit am 1. Jasnuar 1940 von einer Kürzung der Beschäftigungsvergütung (hinweis auf Abschnitt II Zisser 7 der
 Richtlinien vom 27. Februar 1940, NBB. S. 43)
 abgesehen werden.
- 5. Die Regelung ju Ziffern 1 bis 4 gilt nicht für die Bediensteten der Deutschen Reichsbahn, der Reichsbank.

6. Als Behördenbedienstete im Sinne dieser Richtlinien sind Beamte, Angestellte und Arbeiter bes Reichs, der Länder, Gemeinden und Gemeindeberbände zu versiehen.

Berlin, 6. September 1940.

A 5184-11036 IV (発致患. ⑤. 228) Der Reichsminister der Finanzen J. A.: Weber.

III. Perfonalnachrichten.

I. Beröffentlichungen

auf Grund der Verordnung über die Befanntgabe von Ernennungs- und Beförderungserlassen (AGBl. I S. 1701) — Beamte, die jum Behrdienst einberusen sind —.

Ernannt:

Zum Oberregierungschulrat: Studiendireftor Hermann Linnenbach beim Ministerium bes Kultus und Unterrichts.

311 Studienräten: die Studienassessoren Franz Rölmel an der Goetheschule, Oberschule für Jungen, in Karlsruhe — Dr. Wilhelm Kölmel an der Benderschule, Oberschule für Jungen, in Weinheim — Anton Merkle an der Adolf Hiter-Schule, Oberschule für Jungen, in Mannheim — Dr. Gottlieb Treiber an der Martin Schonganer-Schule, Oberschule für Jungen, in Breisach — Dipl.-Ing. Oberschule für Jungen, in Breisach — Dipl.-Ing. Mar Schmid in der Staatlichen Ingenieurschule in Konstanz — die Dipl.-Ing. Hermann Faudt und Gerhart Wachtel an der Staatlichen Ingenieurschule in Konstanz.

Bum Reftor: Sauptlehrer Defar Bogli in

Mannheim.

Bum hauptlehrer: Lehrer Mois hornung, 3. 3t. beurlaubt.

In bas Beamtenverhaltnis berufen:

Schulamtsbew. Rarl Faulhaber in 3mp-

II. Conftige Beröffentlichungen.

Ernannt:

Zum Regierungsbireftor: Oberregierungsrat Emil Baumgrat im Ministerium bes Rulius und Unterrichts.

Bum außerplanmäßigen Professor: Dozent Dr. Friedrich Reller an der Medizin, Fakultät der Universität Freiburg.

Bu Studienräten: die Studienassessoren Friedrich Bed an der Liselotteschule, Oberschule für Mädchen, in Mannheim — Heinrich Monn an der Adolf Schmitthenner-Schule, Oberschule für Jungen, in Nedarbischofsheim — die Dipl.Ang. Walter Deisler und Johann Benger an der Staatlichen Ingenieurschule in Konstanz.

Zu Hauptlehrern(innen): Die Lehrer(innen) Ludwig Augustdörfer in Erlenbach — Hedwig Burs ger in Helmlingen — Wargarete Göppert in Nordrach — Lucia hed in Neilingen — Franziska heizmann in Unteralpfen — Augusta Förg in Huttenheim — Alfred Kohl in St. Leon — Etifas beth Kuhn in Dittwar — Gertrud Pfeisser in Broggingen — Carola Nuch in Schuttertal in Linkenheim - Ruth Balter in Riechlinsbergen

- Martha Biehl in Durmersheim.

Bu Berufsichullehrerinnen: Die Technische Lehrerin Laura Sillenbrand an ber Gewerbe-ichule (Gewerbl. Berufsschule) in Offenburg — Die apl. Berufsichullehrerinnen Glifabeth Bodhorn in Wössingen — Ruth Ewald in Großsachsen — Josesingen — Ruth Ewald in Großsachsen — Margasete Gippert in Mannheim — Lucia Kirchens bauer in Muggenfturm - Luife Lauer in Ihringen - Elifabeth Schilling in Rarlgrube -Maria Streibich in Oberwinden — Else Ber= nidel in Rarisruhe - Ruth Bagner in Bretten Josefine Beber in Karlsruhe - Wilhelmine Winfler in Karlsruhe — Lina 3 wiebelhofer (in Stein a. R.) in Steinmauern.

Berfett in gleicher Eigenschaft:

Die Sauptlehrer: Biftor Bruticher in Rarlsrube nach Schallbach - Anton Fifcher in Rieberwihl nach Saufach — Willi Sartmann in Neibsheim nach Bad Rippoldsau — Richard Ifelin in Bögisbeim nach Brombach — Otto Schen in Bögisheim nach Brombach — Otto Schen in Krumbach nach Radolfzell — Julius Schleifer in Neumühl nach Kehl — Rudolf Sum ser in Oberhaufen, Amt Emmendingen, nach Denglingen.

Burüdgenommen

Die Bersehung bes Hauptlehrers Julius Schnaber in hüngheim nach Auerbach (A.Bl. S. 146).

In ben Ruheftand verfett:

Die Hauptlehrer(in) Bernhard Benber in borf — Wilhelm Kirner in Ladenburg — Luife Dettinger in Mannheim - August 3 im = mermann in Beibelberg.

Sandarbeitshauptlehrerin Emma Strelin in

Bühlertal.

Enthebung auf Ansuchen:

hilfslehrerin Therefia Binter an ber Mittelichnle in St. Georgen/Schw.

Gefallen für Bolf und Reich:

Lehrer Maus Mai in Blumberg am 2. Gep= tember 1940.

Beftorben:

heim am 22. Anguft 1940 — Studienrat Osfar Bertsch an der Carin Göring-Handelsschule in Mannheim am 5. Sept. 1940 — Handlefter a. D. Martin Beigold, zulett in Oftersheim, am 8. Sept. 1940 — Berusschullehrer Karl Hofmann an der Gewerbeschule III in Karlsruhe am 11. Sept. 1940 - Sauptlehrer a. D. Karl Rnecht, zulest in Wasenweiler, am 12. Sept. 1940. — Hauptlehrer Otto Kopp in Ruft am 12. Sept. 1940 — Hauptlehrer Josef Sieber in Rarleruhe am 13. Gept. 1940 Sauptlehrerin Franzista Brintmann in Mullbeim am 14. Sept. 1940.

Johann Seibert in Rodenau - Martha Boll IV. Gingejandte Drudwerke und Lehrmittel.

A. Mllgemein:

Dr. Emil Freitag, Frangöfifche Grammatif. Berl. Morib Diefterweg, Frankfurt a. M. Breis RM. 2.60.

Die geschickt aufgebaute frangofische Grammatik mit ihren vielen übungsftoffen hat den Borteil, baß die Beispiele fast ausschließlich bem taufmännischen Schriftverfehr entnommen find. Das Buch erleichtert beshalb die Erlernung der frangosischen Sandels-torrespondenz und wird zur Einführung in den einjährigen Soheren Sandelsichulen und Wirtichaftsoberschulen für bie Sand bes Schülers besonders geeignet empfohlen.

B. Schenermann, Steinbach bei Bertheim, Geschichte eines frankischen Bauern= borfes 1214-1940.

Auf die Arbeit wird empfehlend hingewiesen.

In Frantes Berlag, Breslau 1, An ber Sandfirche, ift eine Schrift ericbienen mit bem Titel: "Un= fere Frauen und die Jugend im Luft-ichut". Das Büchlein ift besonders geeignet und wichtig für die Ausbildung der Jugend im zivilen Lufischut. Ich emmpfehle daher seine Anschaffung für die Schüler und Schülerinnen vom 13. Lebensjahr an aufwärts.

Das Seftchen toftet bei Sammelbezug 0,15 RM. Die Beftellungen find, foweit Bollsichulen in Betracht tommen, an die Kreisschulamter zu richten, die fie an ben Berlag weiterleiten werden. Der Berlag wird die Sefte den einzelnen Schulen unmittelbar zusenden. Die übrigen Schulen bestellen unmittelbar beim Berlag.

Bei Beteiligung ber Sparkaffen ober ber Ge= meindeverwaltungen an ber Beichaffung ber Seftchen tann ber Bezugspreis für Die Schüler(innen) wefents

lich ermäßigt werben.

B. Für die Lehrer:

Dr. Friedrich Benbler, Grundschulsturnen. Die Leibeserziehung im 1., 2., 3. und 4. Schuljahr. Gemeinschaftsverlag Mority Diefterweg, Frantsurt a. M., und Paul Hartung R.-G., Ham-burg. Preis des 1. und 2. Heftes 0,50 MM., des 3. Heftes 0,80 MM., des 4. Heftes 1,— MM.

V. Mitteilung.

Der herr Reichswirtschaftsminister hat die Briifungsordnung für die Bufahprufung für Orthopadieschubmachermeister, die gemäß § 3 Abs. 2 ber Berord= nung fiber die herftellung bon orthopadifchen Dagichuben vom 6. November 1938 (RGBI. I, G. 1572) er= laffen worben ift, genehmigt.

Die bom Reichsftand bes Deutschen Sandwerfs, Deutscher Sandwerfs- und Gewerbefammertag Berlin, berausgegebene fachliche Borichrift für die Zusapprüfung in obengenanntem Sandwertszweig ift im Drud und Berlag: Sandwerter-Berlagshaus Sans Solzmann, Berlin SB 68, ericbienen.

Drud und Berlag bon Malich & Bogel in Rarlerube.